

Rechtssache C-273/24 [Naski]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

1. Dezember 2023

Rechtsmittelführer:

X. Y.

Beteiligte:

Prokurator Generalny, vertreten durch die Prokuratura Krajowa
Rzecznik Praw Obywatelskich

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsfrage, die einem aus sieben Richtern des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) bestehenden Spruchkörper von einem aus drei Richtern bestehenden Spruchkörper dieses Gerichts zur Entscheidung vorgelegt wurde, der mit einem Antrag auf Ausschluss der der Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten) angehörenden Richter von der Prüfung der Rechtssache I NO 47/18 betreffend die Beschwerde von X. Y. gegen den Beschluss der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, im Folgenden auch: KRS) über die Einstellung des Verfahrens in Bezug auf seine Beschwerde gegen die Entscheidung des Präsidenten des Sąd Okręgowy w Krakowie (Regionalgericht Kraków [Krakau], Polen) befasst ist

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Sicherstellung, dass das Vorabentscheidungsurteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Spruchkörper eines nationalen Gerichts im Sinne des Unionsrechts berücksichtigt wird – Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden auch: Charta)

Vorlagefrage

1) Sind in einer Situation, in der das letztinstanzliche Gericht eines Mitgliedstaats (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) – nach Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Grundregeln des Rechts dieses Staates betreffend die Ernennung von Richtern am Sąd Najwyższy, nämlich

a) Aushändigung von Urkunden über die Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy durch den Präsidenten der Republik Polen, obwohl die Entschließung des Landesjustizrats, die den Vorschlag zur Ernennung in das Richteramt umfasste, zuvor beim zuständigen nationalen Gericht (Naczelny Sąd Administracyjny [Oberstes Verwaltungsgericht]) angefochten wurde, der Naczelny Sąd Administracyjny den Vollzug dieser Entschließung in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht aussetzte und das Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, nach dessen Durchführung der Naczelny Sąd Administracyjny die angefochtene Entschließung des Landesjustizrats wegen Rechtswidrigkeit rechtskräftig aufhob und sie endgültig aus der Rechtsordnung entfernte, wodurch dem Akt der Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy die nach Art. 179 der Verfassung der Republik Polen erforderliche Grundlage in Form eines Vorschlags des Landesjustizrats zur Ernennung in das Richteramt entzogen wurde,

b) Durchführung eines Vorverfahrens bezüglich der Ernennung unter Missachtung der Grundsätze der Transparenz und des fairen Verfahrens durch ein nationales Organ (Landesjustizrat), das unter Berücksichtigung der Umstände seiner Konstituierung im richterlichen Teil und seiner Arbeitsweise nicht den Anforderungen an ein Verfassungsorgan entspricht, das mit der Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter betraut ist, da es gemäß den Bestimmungen der Ustawa o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und einiger anderer Gesetze) vom 8. Dezember 2017 (Dz. U. 2018, Pos. 3) konstituiert wurde,

– eine ihm vorgelegte Rechtsfrage unter Berücksichtigung der Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof zu entscheiden hat, Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und

3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie Art. 267 AEUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer Beteiligung von Personen in einem Spruchkörper des Sąd Najwyższy, der über diese Rechtsfrage zu entscheiden hat, entgegenstehen, die unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zu Richtern am Sąd Najwyższy ernannt wurden, und darüber hinaus Änderungen in der Besetzung des Spruchkörpers des nationalen Gerichts, das eine Vorlagefrage an den Gerichtshof gerichtet hat, entgegenstehen, wenn solche Änderungen nach Erlass des Urteils des Gerichtshofs zu dieser Frage vorgenommen wurden und nicht durch objektive Gründe (z. B. Tod, Ruhestand eines Richters, der Mitglied des erkennenden Spruchkörpers war, der die Vorlagefrage gestellt hat) gerechtfertigt sind,

– und dem entgegenstehen, dass eine zum die Arbeit der Zivilkammer leitenden Präsidenten des Sąd Najwyższy ernannte Person, die ebenfalls unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zum Richter am Sąd Najwyższy ernannt wurde, oder eine andere Person, die ebenfalls unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zum Richter am Sąd Najwyższy ernannt wurde, in der Rechtssache, in der es um die Klärung dieser Rechtsfrage geht, Entscheidungen trifft, insbesondere Verfügungen über die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Sąd Najwyższy oder den Zeitpunkt der Verhandlung der Sache, weshalb diese Verfügungen oder Entscheidungen als nichtig angesehen werden müssen,

– und dahin, dass ein Richter des Sąd Najwyższy, dessen Ernennung nicht mit einem der in Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Mängel behaftet war, das Recht und die Pflicht hat, sich zu weigern, in einem Spruchkörper des Sąd Najwyższy tätig zu sein, in dem die Mehrheit der Richter unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zu Richtern am Sąd Najwyższy ernannt wurde, um zu vermeiden, dass eine Rechtssache von einem Gericht entschieden wird, das kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist; und für den Fall, dass die vorstehende Frage bejaht wird, auch dahin, dass ein Richter des Sąd Najwyższy, der ohne die in Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Mängel ernannt wurde und Berichterstatter in einer Rechtssache ist, die die fragliche Rechtsfrage betrifft, befugt ist, die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Sąd Najwyższy zu bestimmen, der über diese Frage zu entscheiden hat, und zwar ungeachtet der nationalen Rechtsvorschriften, die dem die Arbeit der Zivilkammer leitenden Präsidenten des Sąd Najwyższy die Befugnis verleihen, die Besetzung der Spruchkörper zu bestimmen, die über die in der Zivilkammer des Sąd Najwyższy verhandelten Rechtssachen entscheiden, um dem Unionsrecht und seiner Auslegung durch den Gerichtshof Wirkung zu verleihen, sowie dahin, dass sie dem entgegenstehen, dass Personen, die unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zu Richtern am Sąd Najwyższy ernannt wurden, oder jede andere Person, die unter Verstoß gegen die nationalen

Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, in das Amt eines Richters am Sąd Najwyższy berufen wurde, ein leitendes Amt am Sąd Najwyższy (u. a. das der Präsidenten dieses Gerichts, einschließlich der Funktionen des Ersten Präsidenten dieses Gerichts oder der Vorsitzenden der Abteilungen in den Kammern des Sąd Najwyższy) und jegliche Funktionen in den Organen des Sąd Najwyższy (wie die Funktionen eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Kollegiums des Sąd Najwyższy oder die Funktionen des Disziplinarbeauftragten des Sąd Najwyższy) wahrnehmen, die nur von rechtmäßig ernannten Richtern des Sąd Najwyższy ausgeübt werden dürfen, sowie Handlungen vornehmen, die in die Zuständigkeit der Richter des Sąd Najwyższy fallen, die die vorgenannten Funktionen ausüben – wegen ihrer möglichen tatsächlichen oder rechtlichen Auswirkungen auf die Ausübung der Rechtsprechungsfunktionen des Sąd Najwyższy?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV

Art. 267 AEUV

Art. 47 der Charta

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Art. 179 der Verfassung der Republik Polen,

Art. 15 § 1, Art. 21, 22, Art. 26 § 2, Art. 76 § 1, Art. 83 § 1, Art. 87 § 1, Art. 88 der Ustawa o Sądzie Najwyższym (Gesetz über das Oberste Gericht) vom 8. Dezember 2017,

§§ 3, 4, 16, § 80 Abs. 7, § 84 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. Juli 2022 – Verfahrensordnung des Obersten Gerichts,

Art. 51 des Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung) vom 17. November 1964.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Ein aus drei Richtern der Zivilkammer des Sąd Najwyższy (im Folgenden: Zivilkammer des Sąd Najwyższy) bestehender Spruchkörper prüft in der Rechtssache III CO 121/18 den Antrag des Richters X. Y. auf Ausschluss der der Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten) angehörenden Richter des Sąd Najwyższy von der Behandlung der Rechtssache I NO 47/18 über die Beschwerde von X. Y. gegen den Beschluss der KRS vom 21. September 2018 über die Einstellung des Verfahrens bezüglich seiner Beschwerde gegen die Entscheidung

des Präsidenten des Sąd Okręgowy w Krakowie (Regionalgericht Kraków, Krakau, Polen) vom 27. August 2018. Dabei sah sich dieser Spruchkörper mit dem Beschluss des Sąd Najwyższy vom 8. März 2019 in der Rechtssache I NO 47/2018 konfrontiert, mit dem die Beschwerde von X. Y. gegen den Beschluss der KRS zurückgewiesen wurde.

- 2 Der genannte Beschluss vom 8. März 2019 wurde von einem Einzelrichter des Sąd Najwyższy, dem Richter BD, erlassen. In Kenntnis der Umstände, unter denen BD in das Amt eines Richters am Sąd Najwyższy ernannt wurde – Ernennung in das Amt auf Vorschlag der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und einiger anderer Gesetze vom 8. Dezember 2017 konstituierten KRS, obwohl die entsprechende EntschlieÙung der KRS zuvor beim Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht) angefochten worden war und das Gericht den Vollzug dieser EntschlieÙung ausgesetzt hatte und das Verfahren vor dem Naczelny Sąd Administracyjny zum Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde noch nicht abgeschlossen war – sowie der möglichen Rechtsfolgen des genannten Beschlusses vom 8. März 2019 für die Zulässigkeit der weiteren Prüfung des Antrags auf Ausschluss von Richtern in der Rechtssache III CO 121/18 sind bei dem mit diesem Antrag befassten Sąd Najwyższy ernsthafte rechtliche Bedenken aufgetreten, die er in seinem Beschluss vom 20. März 2019 (III CO 121/18) formuliert und einem aus sieben Richtern des Sąd Najwyższy bestehenden Spruchkörper zur Entscheidung vorgelegt hat. Er möchte wissen, ob eine Entscheidung eines Einzelrichters im Rechtssinne vorliegt, die von einer unter den oben genannten Umständen in das Amt eines Richters am Sąd Najwyższy ernannten Person getroffen wurde, und ob der Umstand, dass der Naczelny Sąd Administracyjny vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde in das Amt des Richters am Sąd Najwyższy den Vollzug der EntschlieÙung der KRS ausgesetzt hat, für die Entscheidung dieser Frage von Bedeutung ist.
- 3 Bei der Prüfung der so formulierten Rechtsfrage hat der aus sieben Richtern bestehende Spruchkörper in der Rechtssache III CZP 25/19 seinerseits Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und hat dem Gerichtshof mit Beschluss vom 21. Mai 2019 ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Die Rechtssache hat das Aktenzeichen C-487/19 erhalten.
- 4 In einem Beschluss eines aus sieben Richtern bestehenden Spruchkörpers vom 2. Juni 2022 stellte die Strafkammer des Sąd Najwyższy fest, dass die KRS in der Gestalt, die sie gemäß dem Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 erhalten hat, nicht dem Verfassungsorgan entspricht, dessen Zusammensetzung und Besetzungsverfahren in der Verfassung der Republik Polen, insbesondere in Art. 187 Abs. 1, geregelt ist.
- 5 Darüber hinaus wurde die vom Sąd Najwyższy in einem gemeinsamen Beschluss der Strafkammer, der Zivilkammer und der Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen vom 23. Januar 2020 vorgenommene Auslegung in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden:

EGMR) vom 22. Juli 2021 in der Rechtssache Nr. 4344/18, Reczkiewicz/Polen, und vom 8. November 2021 in den Rechtssachen 49868/19, 57511/19, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen, bestätigt.

- 6 In seinem Urteil vom 6. Oktober 2021, W. Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Sąd Najwyższy – Ernennung) (C-487/19, im Folgenden: Urteil W. Ż., EU:C:2021:798), hat der Gerichtshof die mit Beschluss vom 21. Mai 2019 vorgelegte Frage beantwortet.
- 7 Nach dem Erlass des Urteils W. Ż. und der Übersendung der Akten der Rechtssache III CZP 25/19 an den Sąd Najwyższy übernahm der Richter JK, der unter den oben beschriebenen Umständen zum Ersten Präsidenten des Sąd Najwyższy ernannt worden war, ohne Wissen und Willen des Richters Karol Weitz, des Berichterstatters in der Rechtssache III CZP 25/19 und des damaligen Vorsitzenden der Abteilung III der Zivilkammer des Sąd Najwyższy, in dessen Zuständigkeitsbereich die Rechtssache III CZP 25/19 fiel, unter Ausnutzung der mit seiner Funktion verbundenen Verwaltungsbefugnisse die Akten der Rechtssache III CZP 25/19, verwehrte dem Berichterstatter den Zugang zu den Akten und verweigerte ihm deren Aushändigung unter dem Vorwand, dass es notwendig sei, beim Präsidenten der Republik Polen die Ernennung eines außerordentlichen Disziplinarbeauftragten zu beantragen, um die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter BD zu prüfen, sowie unter dem Vorwand, das Büro für Studien und Analysen des Sąd Najwyższy mit der Erstellung eines Gutachtens über die Tragweite und die Folgen des Urteils W. Ż. zu beauftragen. Als JK die genannten Maßnahmen ergriff, war er noch nicht Mitglied des Spruchkörpers des Sąd Najwyższy in der Rechtssache III CZP 25/19.
- 8 In der Zeit zwischen dem Erlass des Beschlusses vom 21. Mai 2019 und der Verkündung des Urteils W. Ż. traten drei Richter des siebenköpfigen Spruchkörpers, der den oben genannten Beschluss erlassen hatte, in den Ruhestand, so dass der Spruchkörper in der Rechtssache III CZP 25/19 ergänzt werden musste. Der berichterstattende Richter beantragte mit Verfügung vom 30. Dezember 2021 diese Ergänzung beim die Arbeit der Zivilkammer des Sąd Najwyższy leitenden Präsidenten des Sąd Najwyższy und beraumte gleichzeitig den Termin für die Verhandlung der Rechtssache III CZP 25/19 für den 31. Januar 2022 an. Anfang 2022 erhielt die Rechtssache III CZP 25/19 ein neues Aktenzeichen und wurde als III CZP 1/22 bezeichnet. Unter Verletzung des Grundsatzes der Kontinuität des Spruchkörpers und Nichtbeachtung der Stellungnahme des Büros für Studien und Analysen des Sąd Najwyższy vom 25. Januar 2022 bestimmte der Richter MB in seiner Eigenschaft als die Arbeit der Zivilkammer des Sąd Najwyższy leitender Präsident des Sąd Najwyższy mit Verfügung vom 26. Januar 2022 eine neue Zusammensetzung des Spruchkörpers für die Rechtssache III CZP 1/22 mit den Richtern JK als Vorsitzendem, KS, K. Weitz als Berichterstatter, PW, WZ und CV, sowie RX. Tatsächlich handelte es sich dabei um eine Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers, die ohne sachliche Gründe und entgegen der bisherigen Praxis der Zivilkammer des Sąd Najwyższy vorgenommen wurde, wonach im Fall der Unvollständigkeit der

erweiterten Besetzung dieses Gerichts (z. B. wegen des Ausscheidens eines der bisherigen Mitglieder des Spruchkörpers in den Ruhestand) der Spruchkörper durch die Ernennung eines neuen Richters ergänzt und nicht in seiner Gesamtheit neu besetzt wurde. Infolge der Verfügung vom 26. Januar 2022 wurde der Richter TN, der bis dahin den Vorsitz innehatte, ohne sachliche Gründe aus dem Spruchkörper entfernt. Die in der Rechtssache III CZP 1/22 vorgenommene Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers führte zur Besetzung des Spruchkörpers mit Richtern des Sąd Najwyższy, die unter denselben Umständen wie der Richter BD zum Richter am Sąd Najwyższy ernannt worden waren. Damit bilden die so ernannten Richter die Mehrheit des neu gebildeten Spruchkörpers (die Entfernung des Richters TN aus dem Spruchkörper diene dazu, diese Wirkung zu erzielen). Somit kann die Änderung unter Berücksichtigung der Umstände der Sache – in der in erster Linie die Umstände der Ernennung des Richters BD zum Richter am Sąd Najwyższy zu beurteilen sind, die den Umständen der Ernennung von JK, KS, CV und RX entsprechen, d. h. aller neuen Mitglieder des Spruchkörpers, die deren Mehrheit bilden – sowie der Umstände und Auswirkungen der oben genannten Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers, als eine Handlung angesehen werden, die darauf abzielt, ein vorher festgelegtes Ergebnis in Form einer bestimmten Lösung zu einer Rechtsfrage zu erzielen. Dieser Eindruck wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Änderung von Richter MB vorgenommen wurde, der als Präsident des Sąd Najwyższy die Arbeit der Zivilkammer des Sąd Najwyższy leitet und unter denselben Umständen wie Richter BD als Richter am Sąd Najwyższy ernannt wurde. Zusätzlich wurde mit Beschluss vom 21. November 2023 der Richter WZ, der von Anfang an Mitglied des siebenköpfigen Spruchkörpers in der Rechtssache gewesen war, unter dem Vorwand einer krankheitsbedingten Langzeitabwesenheit aus dem Spruchkörper für die Rechtssache III CZP 1/22 entfernt. An seiner Stelle wurde Richter TN als Vertretungsrichter eingesetzt. Diese Änderung war auch inhaltlich nicht gerechtfertigt, da der Richter WZ nach einer entschuldigenden Abwesenheit von einem Monat Anfang 2024 wieder seine richterlichen Aufgaben wahrnehmen wird. Die Rückkehr des Richters TN in den Spruchkörper stellt daher keine Abhilfe für den sich aus der Verfügung vom 26. Januar 2022 ergebenden Mangel in Form seiner Entfernung aus dem Spruchkörper dar.

- 9 Unabhängig von den Vorbehalten gegen die Rechtmäßigkeit der in der Rechtssache III CZP 1/22 vorgenommenen Änderungen in der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist auf den hinsichtlich vier der neu ernannten Richter bestehenden absoluten Ausschlussgrund des Art. 48 § 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung hinzuweisen, wonach ein Richter kraft Gesetzes in Rechtssachen ausgeschlossen ist, in denen er Partei ist oder in denen er mit einer der Parteien in einem solchen Rechtsverhältnis steht, so dass der Ausgang der Rechtssache seine Rechte oder Pflichten berührt.
- 10 Diese Bestimmung sieht zwei absolute Ausschlussgründe für einen Richter vor, von denen der erste den Fall betrifft, dass der Richter an der Rechtssache, in der er entscheiden soll, beteiligt ist (*nemo iudex in causa sua*). Dies betrifft nicht nur den Fall, dass der Richter formal an der Rechtssache beteiligt wäre, sondern auch eine

Situation, in der der Richter von den Auswirkungen des Urteils (z. B. seiner Rechtskraft) betroffen wäre oder sein könnte. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu bedenken, dass gemäß Art. 87 § 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht ein aus sieben Richtern bestehender Spruchkörper beschließen kann, einem Beschluss die Kraft eines Rechtsgrundsatzes zu verleihen, und dass eine Abweichung von einem solchen Grundsatz einen Beschluss des gesamten Spruchkörpers der betreffenden Kammer erfordert. Dies bedeutet, dass sich die Wirkungen eines möglichen einen Rechtsgrundsatz darstellenden Beschlusses der siebenköpfigen Besetzung auf alle Richter der Zivilkammer erstrecken würden, d. h. auch auf die erwähnten neu ernannten Richter, und dass der Eintritt dieser Wirkungen mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zusammenfallen würde. Mit anderen Worten hätten die genannten Richter durch ihre Beteiligung an dem betreffenden Beschluss die Rechtswirkungen der in ihren Ernennungsprozessen aufgetretenen Mängel für sich selbst, die weiteren Richter der Zivilkammer und die anderen Richter des Sąd Najwyższy verbindlich mitbestimmt. Dieser Umstand wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass in der Rechtssache III CZP 1/22 gerade die Umstände der Ernennung des Richters BD Gegenstand der Beurteilung sind. Wie bereits erwähnt, sind diese Umstände identisch mit denen, unter denen die Richter JK, RX, KS und CV ins Richteramt am Sąd Najwyższy berufen wurden.

- 11 Nach ständiger Rechtsprechung des Sąd Najwyższy kann ein Antrag auf Ausschluss einer Person aus dem Spruchkörper eines Gerichts, die vom Präsidenten der Republik Polen auf Vorschlag der KRS in der Gestalt, die sie gemäß dem Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 erhalten hat, nicht von einem Gericht geprüft werden, das einen solchen Richter in seinem Spruchkörper hat, da andernfalls eine Situation entstünde, die unter das Verbot *nemo iudex in causa sua* fällt. Außerdem kann danach ein Rechtsbehelf, mit dem der erörterte Mangel im Verfahren zur Ernennung eines Richters gerügt wird, nicht von einem Gericht geprüft werden, das eine Person in seinem Spruchkörper hat, die nach demselben Verfahren ernannt wurde (vgl. den Beschluss des mit sieben Richtern besetzten Spruchkörpers der Strafkammer des Sąd Najwyższy vom 2. Juni 2022 in der Rechtssache I KZP 2/22 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 12 Im vorliegenden Fall steht der Beteiligung der Richter JK, RX, KS und CV an dem Beschluss – neben dem Umstand, dass sie bereits aufgrund Gesetzes ausgeschlossen sind – ein weiterer Umstand entgegen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Kern der dem aus sieben Richtern bestehenden Spruchkörper in der Rechtssache III CO 121/18 vorgelegten Rechtsfrage Zweifel am wirksamen Bestehen des Beschlusses des Sąd Najwyższy vom 8. März 2019 waren, die sich aus den Umständen der Ernennung des Richters BD, der den Beschluss als Einzelrichter erließ, ins Amt eines Richters am Sąd Najwyższy ergaben. Da die Umstände der Ernennung der Richter JK, RX, KS und CV dieselben sind und sie in der vorliegenden Rechtssache die Mehrheit des Spruchkörpers bilden, würde ein Beschluss des Sąd Najwyższy, der möglicherweise unter ihrer Mitwirkung gefasst würde, an genau demselben Mangel leiden, der dem Beschluss vom 8. März 2019 anhaftet. Ein solcher

Beschluss könnte keine wirksame Lösung der vorgelegten Rechtsfrage darstellen, da er selbst eine identische Rechtsfrage aufwerfen würde.

- 13 Trotz der dargelegten Umstände, die ihren Ausschluss rechtfertigen, haben JK, RX, KS und CV dem Sąd Najwyższy noch nicht die hier vorliegenden Gründe für ihren Ausschluss mitgeteilt. Darüber hinaus hat CV dem Sąd Najwyższy nicht mitgeteilt, dass er sich persönlich in einem Rechtsstreit mit dem Verfahrensbeteiligten in der vorliegenden Rechtssache X. Y. befindet, der vor dem Sąd Najwyższy Klage auf Feststellung erhoben hat, dass CV nicht Richter dieses Gerichts ist.
- 14 Die Anträge auf Ausschluss der Richter JK, RX und KS wurden noch im Januar 2022 vom Bevollmächtigten von X. Y. eingereicht. Die Behandlung dieser Anträge wurde jedoch von JK und MB mehr als ein Jahr lang faktisch blockiert. Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses waren die genannten Ausschlussanträge noch nicht behandelt worden.
- 15 Angesichts aller Umstände des vorliegenden Falles ist zwingend ein weiterer Punkt zu berücksichtigen. Die Verfügung vom 26. Januar 2022, mit der die Zusammensetzung des Spruchkörpers in der Rechtssache III CZP 1/22 festgelegt wurde, wurde vom Richter MB in seiner Eigenschaft als die Arbeit der Zivilkammer leitender Präsident des Sąd Najwyższy als Einzelrichter erlassen. Da der Richter MB unter genau denselben Umständen wie der Richter BD zum Richter am Sąd Najwyższy ernannt wurde, gelten die Umstände, die im vorliegenden Fall den Ausschluss der Richter JK, RX, KS und CV von Gesetzes wegen rechtfertigen, auch für den Richter MB. Ebenso betreffen die Zweifel, die Gegenstand der Rechtsfrage in der Rechtssache III CZP 1/22 hinsichtlich des wirksamen Bestehens des Beschlusses vom 8. März 2019 sind, unmittelbar auch die Frage des wirksamen Bestehens der Verfügung vom 26. Januar 2022.
- 16 Die mögliche Feststellung, dass die Verfügung vom 26. Januar 2022 im rechtlichen Sinne nicht existiert, ist für die Stellung von Richter Karol Weitz als Berichterstatter und Mitglied des Spruchkörpers in der Rechtssache III CZP 1/22 irrelevant. Unter dieser Annahme bleibt Richter Karol Weitz Berichterstatter und Mitglied des Spruchkörpers aufgrund der Verfügung aus dem Jahr 2019, mit der der damalige Präsident des Sąd Najwyższy, der die Arbeit der Zivilkammer des Sąd Najwyższy leitete, den ursprünglichen Spruchkörper in der Rechtssache III CZP 25/19 ernannte. Diese Verfügung ist nie außer Kraft getreten. Sie wurde durch die Verfügung vom 26. Januar 2022 nicht berührt. Dies gilt umso mehr, wenn man davon ausgeht, dass die Verfügung vom 26. Januar 2022 im rechtlichen Sinne nicht wirksam besteht.
- 17 Nach der Verfahrensordnung des Sąd Najwyższy liegt die Befugnis zur Anberaumung von Sitzungen in einzelnen Rechtssachen grundsätzlich beim Berichterstatter (§ 84 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung des Sąd Najwyższy). Ursprünglich lag die Befugnis, Sitzungen anzuberaumen, beim Berichterstatter. Nachdem die Berichterstatter begannen, die Anberaumung von Sitzungen in

Fällen zu verweigern, in denen sogenannte gemischte Besetzungen der Spruchkörper ernannt wurden, d. h. unter Beteiligung von Richtern des Sąd Najwyższy, die auf Vorschlag der KRS in der Gestalt, die sie gemäß dem Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 erhalten hat, ernannt wurden, also Spruchkörpern, die im Licht der Rechtsprechung des EGMR und des Sąd Najwyższy nicht dem EU- und EMRK-Standard eines unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts entsprechen (vgl. u. a. EGMR-Urteile vom 22. Juli 2021, Nr. 43447/19, Reczkowicz/Polen, insbesondere §§ 227-284, vom 8. November 2021, Nr. 49868/19 und 57511/19, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen, insbesondere §§ 290-320, 340-350, 353-357, 368, und vom 3. Februar 2022, Nr. 1469/20, Advance Pharma Sp. z o.o./Polen, insbesondere §§ 313-321, 336-346, 349-351, 352-353, 364, sowie Urteile des Gerichtshofs vom 26. März 2020, C-542/18 RX-II und C-543/18 RX-II, Überprüfung Simpson/Rat und HG/Kommission, Rn. 72 ff., vom 6. Oktober 2021, C-487/19, W. Ż., Rn. 123 ff., und vom 29. März 2022, C-132/20, Getin Noble Bank, Rn. 116 ff.), hat der Präsident der Republik Polen die Verfahrensordnung des Sąd Najwyższy dahin gehend geändert, dass nunmehr eine mündliche Verhandlung in einer Rechtssache, wenn sie nicht vom Berichterstatter durchgeführt wird, gegen dessen Willen von dem die Arbeit der betreffenden Kammer leitenden Präsidenten des Sąd Najwyższy oder vom Vorsitzenden der Abteilung, in deren Zuständigkeitsbereich die Rechtssache fällt, anberaumt werden kann (§ 84 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Sąd Najwyższy). In der Rechtssache III CZP 1/22 hat der Berichterstatter Karol Weitz, der die Rechtmäßigkeit und die Art und Weise der durch die Verfügung vom 26. Januar 2022 vorgenommenen Besetzung des Spruchkörpers beanstandete, nie eine Sitzung in der durch diese Verfügung festgelegten Zusammensetzung anberaumt, obwohl der die Arbeit der Zivilkammer leitende Präsident des Sąd Najwyższy die Sitzungen in dieser Rechtssache in den Sitzungskalender aufgenommen hat. Mehrere Sitzungen in dieser Rechtssache wurden in Ausübung der oben genannten Befugnis vom derzeitigen Vorsitzenden der Abteilung III der Zivilkammer, Richter GC, der unter denselben Umständen wie BD zum Richter am Sąd Najwyższy ernannt wurde, oder vom Richter MB als die Arbeit der Zivilkammer des Sąd Najwyższy leitender Präsident des Sąd Najwyższy anberaumt. Die auf diese Weise anberaumten Sitzungen wurden wegen entschuldigter Abwesenheit des Berichterstatters oder eines anderen Mitglieds des Spruchkörpers abgesagt. Ihre Anberaumung im Rahmen des vorgenannten Vertretungsverfahrens war jedes Mal ein Versuch, den Berichterstatter offiziell zu zwingen, in einer gemischten Besetzung des Spruchkörpers im Sinne der Verfügung vom 26. Januar 2022 zu tagen.

Kurze Begründung der Vorlage

- 18 Die Antwort des Gerichtshofs auf die Vorlagefrage ist Voraussetzung dafür, dass festgestellt werden kann, ob der in der Rechtssache III CZP 1/22 bestellte Spruchkörper ordnungsgemäß und wirksam bestimmt worden ist und wie und von

wem er bestimmt werden soll und kann. Stellt der Gerichtshof fest, dass die Richter JK, RX, KS und CV nicht Mitglieder des Spruchkörpers in der Rechtssache III CZP 1/22 sein können und dass der Richter MB sowie jeder andere Richter des Sąd Najwyższy, der unter den in der Vorlagefrage beschriebenen Umständen ins Amt berufen wurde, in der Rechtssache III CZP 1/22 keine Entscheidungshandlungen vornehmen darf, einschließlich des Erlasses von Verfügungen über die Zusammensetzung des Spruchkörpers oder den Zeitpunkt der Verhandlungen, und dass folglich die von diesen Richtern in der Rechtssache erlassenen Verfügungen keine Rechtswirkung haben, mit der Folge, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers in der Rechtssache III CZP 1/22 ungeachtet der Bestimmungen des nationalen Rechts, die dem die Arbeit der Zivilkammer leitenden Präsidenten des Sąd Najwyższy eine entsprechende Zuständigkeit übertragen, vom Berichterstatter in der Rechtssache III CZP 1/22, dessen Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy nicht mit den genannten Mängeln behaftet ist, angeordnet werden kann, wird dieser Richter die Besetzung des Spruchkörpers in der Rechtssache III CZP 1/22 anordnen und einen Termin für die Verhandlung der Rechtssache anberaumen, der den Weg für den Erlass eines Beschlusses durch den Sąd Najwyższy ebnet, mit dem die in der Rechtssache streitige Rechtsfrage in Anwendung der vom Gerichtshof im Urteil W. Ż vorgenommenen Auslegung des Unionsrechts gelöst werden kann. Damit könnte zudem das Verfahren in der Rechtssache III CZP 1/22 und der zugrunde liegenden Rechtssache III CO 121/18 zum Abschluss gebracht werden.

- 19 Die Europäische Union ist eine Rechtsunion, in der die Gewährleistung der gerichtlichen Kontrolle in ihrer Rechtsordnung nicht nur dem Gerichtshof, sondern auch den Gerichten der Mitgliedstaaten übertragen ist. Diese müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Einzelne sein Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen wahrnehmen kann. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Schutzes der Rechte, die der Einzelne aus dem Unionsrecht herleitet, der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verankert ist und sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt, ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts. Schon das Vorhandensein einer wirksamen, zur Gewährleistung der Einhaltung des Unionsrechts dienenden gerichtlichen Kontrolle ist dem Wesen eines Rechtsstaats inhärent. Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als Gerichte im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems sind, in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen Rechtsschutz gewähren (Urteile vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 33-37, und vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 49-52 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 20 Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Einrichtung die Voraussetzungen der Einordnung als „Gericht“ im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV erfüllt, ist insbesondere darauf abzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage die Tätigkeit der Einrichtung beruht, ob die Einrichtung unabhängig ist und welche Personen bei

ihr als Richter tätig sind (Urteile vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 38, 42-43, und vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 53). Dies deckt sich vollständig mit den Anforderungen, die an den Begriff „Gericht“ in Art. 47 Abs. 2 der Charta im Zusammenhang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gestellt werden (Urteile vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 41, vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 53, und vom 23. Januar 2018, FV/Rat, T-639/16 P, EU:T:2018:22, Rn. 67). Dies entspricht auch dem in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) festgelegten Standard eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts (vgl. in diesem Zusammenhang Art. 52 Abs. 3 und 7 der Charta und Art. 6 Abs. 3 EUV).

- 21 Der Bezug der Rechtssache III CZP 1/22 zum Unionsrecht ist offensichtlich. Erstens hat in dieser Rechtssache ein aus sieben Richtern des Sąd Najwyższy bestehender Spruchkörper eine Rechtsfrage lösen, indem er die vom Gerichtshof im Urteil W. Ż. vorgenommene Auslegung des Unionsrechts anwendet. Es ist daher zwingend zu prüfen, ob der in der Verfügung vom 26. Januar 2022 festgelegte Spruchkörper des Sąd Najwyższy rechtmäßig ist und wirksam ernannt wurde und somit das Urteil W. Ż. durchführen kann. Ferner zeigen die Umstände der Rechtssache III CZP 1/22, wie die Ausübung von Rechtsprechungstätigkeiten durch die Zivilkammer des Sąd Najwyższy und den Sąd Najwyższy selbst in einer Situation behindert wird, in der in einem Spruchkörper dieses Gerichts Rechtsprechungstätigkeiten oder Leitungsfunktionen durch Richter des Sąd Najwyższy ausgeübt werden, die in einem fehlerhaften Verfahren in ihre Ämter berufen wurden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in die Tätigkeit des Sąd Najwyższy und seiner Zivilkammer sehr häufig Rechtssachen fallen, in denen sich Fragen zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts stellen, weshalb zu prüfen ist, ob eine solche Arbeitsweise des Sąd Najwyższy und seiner Zivilkammer mit den Normen der Union und der EMRK vereinbar ist.
- 22 Die Ausübung der Rechtsprechungsfunktionen des Sąd Najwyższy in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wird durch die Ausübung ihrer Befugnisse durch die Richter dieses Gerichts, die verschiedene leitende Funktionen im Sąd Najwyższy ausüben oder die Mitglieder der Organe dieses Gerichts sind, beeinflusst, was die Unabhängigkeit der Richter des Sąd Najwyższy erheblich beeinträchtigen kann. So ist beispielsweise ein die Arbeit einer bestimmten Kammer leitender Präsident des Sąd Najwyższy befugt, in einzelnen Rechtssachen Besetzungen von Spruchkörpern zu bestimmen und in bestimmten Situationen anstelle des berichterstattenden Richters Verhandlungen in diesen Rechtssachen anzuberaumen. Diese Maßnahmen dienen dazu, Richter des Sąd Najwyższy, deren Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy nicht von den angegebenen Mängeln betroffen ist, zu zwingen, in Besetzungen mit Richtern zu entscheiden, die in einem fehlerhaften Verfahren zu Richtern am Sąd Najwyższy ernannt wurden.

Darüber hinaus kann der die Arbeit der betreffenden Kammer leitende Präsident des Sąd Najwyższy als Vorgesetzter des gesamten in dieser Kammer tätigen Verwaltungs- und Justizpersonals einen faktischen Einfluss auf die Bereitschaft oder Fähigkeit dieses Personals haben, Anweisungen und Anordnungen der einzelnen Richter auszuführen. Im vorliegenden Fall ist ferner zu berücksichtigen, dass der Erste Präsident des Sąd Najwyższy über weitreichende administrative und organisatorische Befugnisse verfügt. Insbesondere leitet er die Arbeit des Sąd Najwyższy und ist Vorgesetzter des gesamten richterlichen und administrativen Personals des Sąd Najwyższy, wodurch er einen entscheidenden Einfluss auf den Umlauf von Dokumenten im Sąd Najwyższy und den Zugang der Richter des Gerichts zu den Gerichtsakten hat. Der Erste Präsident des Sąd Najwyższy ist nach der Verfahrensordnung des Sąd Najwyższy Vorsitzender jedes kollegialen Spruchkörpers des Sąd Najwyższy, dem er angehört, und kann nach dem Gesetz über das Oberste Gericht den Disziplinarbeauftragten des Sąd Najwyższy ersuchen, ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter des Gerichts einzuleiten. Dies bedeutet, dass der Einfluss des Ersten Präsidenten des Sąd Najwyższy auf die Ausübung von Rechtsprechungsfunktionen durch einzelne Richter dieses Gerichts erheblich sein kann und auch ist, wie die Umstände des vorliegenden Falles zeigen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass wichtige Funktionen im Tagesgeschäft des Sąd Najwyższy von seinem Kollegium wahrgenommen werden, da es über weitreichende Stellungnahme- und Entscheidungsbefugnisse verfügt (z. B. Auswahl des Disziplinarbeauftragten des Sąd Najwyższy und Beantragung der Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Richter des Sąd Najwyższy). Das Kollegium besteht derzeit überwiegend aus Richtern des Sąd Najwyższy, die im Rahmen eines fehlerhaften Verfahrens zu Richtern an diesem Gericht ernannt wurden. Außerdem wird am 12. Januar 2024 in der Zivilkammer des Sąd Najwyższy die Wahl neuer Mitglieder des Kollegiums stattfinden, die wahrscheinlich von den oben genannten Richtern dominiert wird.

- 23 In der Rechtsprechung des EGMR und des Sąd Najwyższy ist bereits geklärt, dass die Prüfung einer Rechtssache durch einen Spruchkörper des Sąd Najwyższy unter Beteiligung von Richtern, die auf Vorschlag der KRS in der Gestalt, die sie gemäß dem Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 erhalten hat, an den Sąd Najwyższy berufen wurden, das Recht einer Partei auf Anhörung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt (vgl. insbesondere Urteile des EGMR vom 22. Juli 2021, Nr. 43447/19, in der Rechtssache Reczkowicz/Polen, insbesondere §§ 227-284, vom 8. November 2021, Nr. 49868/19 und 57511/19, in der Rechtssache Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen, insbesondere §§ 290-320, 340-350, 353-357, 368, und vom 3. Februar 2022, Nr. 1469/20, in der Rechtssache Advance Pharma Sp. z o.o./Polen, und den gemeinsamen Beschluss der Zivilkammer, der Strafkammer und der Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen vom 23. Januar 2020 in der Rechtssache BSA 1-4110-1/20). Dies bedeutet, dass jeder Spruchkörper des Sąd Najwyższy mit Richtern, die in einem fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, nicht dem Standard eines unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gerichts im Sinne der EMRK und des Unionsrechts entspricht.

- 24 Es ist widersprüchlich, dass kein einziger aus Richtern des Sąd Najwyższy, die in einem fehlerhaften Verfahren in das Amt eines Richters am Sąd Najwyższy berufen wurden, bestehender Spruchkörper den zitierten Standard erfüllt, während gleichzeitig die in einem solchen Verfahren ernannten Richter derzeit fast alle wichtigen Führungsfunktionen am Sąd Najwyższy innehaben und auch Teil des Kollegiums des Sąd Najwyższy sind und somit einen erheblichen Einfluss auf die Ausübung der Rechtsprechungsfunktionen des Sąd Najwyższy innehaben. Nach Auffassung des Sąd Najwyższy verstößt dieser widersprüchliche, geradezu pathologische Zustand offensichtlich und eklatant gegen Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 267 AEUV.
- 25 Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts hat der Sąd Najwyższy wie im Tenor entschieden.